

# RS Vwgh 1989/9/4 89/09/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Rechtssatz

Die erstmalige Begehung einer Tat schließt die Verhängung der Höchststrafe nicht aus; maßgeblich können immer nur die Umstände des Einzelfalles im Lichte der für die Strafzumessung nach § 19 VStG maßgeblichen Kriterien sein.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090009.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)